

# Satzung der **Keltengruppe-RIUSIAVA**

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Keltengruppe-RIUSIAVA**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grabenstetten
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweckbestimmung

1. **Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und Heimatkunde.**
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - Einrichtung und Organisation von Arbeitsgemeinschaften wie Handwerksgruppen, Kampftraining und Handarbeitsgruppen
  - Die Vermittlung geschichtlicher Ereignisse, speziell der keltischen Zeitepoche des HEIDENGRABEN`s durch öffentliche Vorträge und Auftritte
  - Die keltische Kultur als „living history“ Gruppe bei Museen und öffentlichen Einrichtungen darzustellen, keltische Kleidung, Waffentechnik, Handwerke, sowie Speisen und Getränke vorzustellen.
  - Durchführung von eigenen Ausstellungen und Veranstaltungen um das Thema Kelten.
  - Organisation von gemeinsamen Fahrten zu Galerien, Museen oder sonstigen Ausstellungen und Veranstaltungen.
  - Veröffentlichungen und Dokumentation von experimenteller Archäologie z.B. in Filmbeiträgen
    - Exkursionen und Führungen,
    - Förderung und Unterstützung anderer gleichgerichteter Vereine mit gleicher Zielsetzung
  - Teilnahme an historisch gelagerten Veranstaltungen, (historische Lager, Märkte und Treffen)

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Finanzierung

Die Mittel für die Vereinszwecke sollen durch Beiträge/Umlagen der Vereinsmitglieder, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, wie Auftritte in Museen und „living history“ Darstellungen aufgebracht werden.

Die erzielten Mittel werden zur Finanzierung der Vereinsinternen Ausstattung, Repliken und Kosten für „living history“ Aktionen verwendet.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied kann die Ausübung seines Stimmrechts einem anderen ordentlichen Vereinsmitglied überlassen (sog. Stimmrechtsvollmacht). Die Stimmvollmacht verleiht dem Bevollmächtigten neben dem Recht zur Ausübung des Stimmrechts auch ein Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht. Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - im Satzungssinne zu unterstützen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind hinsichtlich Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft muss gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der Austritt ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann schriftlich ausgesprochen werden, wenn das ordentliche Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem ordentlichen Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen wichtigen Gründen zu äußern.
5. Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 9 Fördermitglieder**

Natürliche und juristische Personen, die den anerkannt gemeinnützigen und steuerbegünstigten Vereinszweck durch regelmäßige Spendenbeiträge unterstützen, werden als Fördermitglieder bezeichnet. Fördermitglieder verfügen über **kein** Stimmrecht innerhalb des Vereins.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorständen, die den Geschäftsführer mit einfacher Mehrheit wählen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind

- a) die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende
- b) die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende
- c) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- e) der Schriftführerin / dem Schriftführer

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - f) zwei Beisitzer
5. Finanzielle Leistungen des Vereins ab einem Betrag von 200,00 € sind von jeweils zwei Vorstandsmitglieder gesondert zu beschließen

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 66% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse per Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
2. Vorstandssitzungen werden vom Geschäftsführer auf Antrag von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Geschäftsführer einberufen und geleitet werden. Die Ladung erfolgt schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen. Darin soll die Tagesordnung mitgeteilt werden.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Sitzungsprotokoll wird vom Geschäftsführer und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Email erfolgen, soweit diese einstimmig zustande kommen. Email Zustimmungen sind auszudrucken und versehen mit Datum und Absender aufzubewahren.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Entlastung des Geschäftsführers
  - die Wahlen des Vorstands
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
  2. Anträge der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung sind vor der Einladung und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich einzureichen. Spätere Anträge zur Tagesordnung können nur in besonders dringenden Fällen berücksichtigt werden.
  3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
  4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Geschäftsführers kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
  5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem/der Versammlungsleiter/in und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll ist jedem ordentlichen Mitglied beim Schriftführer einsehbar.

## **§ 14 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der jeweils anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen, auf Wunsch in geheimer Stimmabgabe.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung für Kultur und Heimatkunde.

## **§ 16 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können über die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die beantragte Änderung ist im Wortlaut in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und die Anerkennung als gemeinnütziger Verein zu erreichen.